



Satzung des Tanz-Turnier-Club Erlangen e.V.

(Stand: Beschluss der MV vom 02.10.2020)



Satzung des Tanz-Turnier-Club Erlangen e.V.

(Vereinsregister AG Fürth, Nr. 20237)

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 28.09.1949 gegründete Verein trägt den Namen „Tanz-Turnier-Club Erlangen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen. Das Vereinsheim befindet sich in der Münchener Straße 55, 91054 Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), des Landestanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Pflege des Tanzsports, der körperlichen Fitness seiner Mitglieder sowie der Förderung des ideellen Charakters des Tanzsports.
- (2) Im Wesentlichen wird diese Aufgabe durch folgende Aktivitäten erfüllt:
 - Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebes für Mitglieder aller Altersstufen und Leistungsklassen
 - Systematische Förderung und Ausbildung des tanzsportlichen Nachwuchses
 - Förderung des Breiten- und Freizeittanzsportes
 - Durchführung von Tanzsportveranstaltungen
 - Durchführung von Veranstaltungen gesellschaftlicher Art.
- (3) Der Verein unterstützt durch seine Mitgliedschaft im LTVB und im DTV die überregionalen Aktivitäten im Tanzsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bzw. der jeweils gültigen Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch



Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Für die Mitglieder gelten folgende Altersgruppen:

- Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden als Kinder bezeichnet;
- Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden als Jugendliche bezeichnet;
- Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden als Erwachsene (Vollmitglieder) bezeichnet.

(3) Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.

- a) Aktive Mitglieder sind solche, die sportliche Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und insbesondere am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- b) Passive Mitglieder sind solche, die nicht am Trainingsbetrieb des Vereins und an Wettbewerben teilnehmen. Sie nehmen die sportlichen Einrichtungen des Vereins nicht in Anspruch. Sie können jedoch mit Zustimmung des Sportwartes alle Angebote nutzen, die der Verein auch Nichtmitgliedern gewährt; hiervon ist ein eventuelles unverbindliches und befristetes Training für eintrittswillige Nichtmitglieder ausgeschlossen. Profitänzer und -trainer sind passive Mitglieder. Sie können nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes aktive Mitglieder werden. Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt kann durch das Mitglied jeweils zum Quartalswechsel gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Unter besonderen Umständen kann in einzelnen Fällen durch Vorstandsbeschluss auch ein anderer Zeitpunkt als der Quartalswechsel zugelassen werden. Die Umwandlungserklärung muss dem Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vor Quartalswechsel schriftlich zugehen. Juristische Personen können nur passive Mitglieder sein.
- c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf Dauer ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten anderer Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Vor der Ernennung der Ehrenmitglieder ist der Ältestenrat zu hören.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich durch entsprechende Vordrucke an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen und juristischen Personen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme eines Antragstellers ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren vom Beginn des Monats an, der der Aufnahme folgt ("Aufnahmemonat"). Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Beitrittswillige die im Aufnahmemonat fälligen Zahlungen gemäß § 5 (4) bezahlt hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Ableben des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch eine an den Gesamtvorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Es ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Quartals einzuhalten.

- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen in Höhe von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Anspruch des Vereins auf die rückständigen Zahlungen bleibt dadurch unberührt. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Nach vollständiger Bezahlung der Rückstände innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung ist die Streichung von der Mitgliederliste nichtig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es
 - a) grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - b) dem Vereinsinteresse zuwiderhandelt oder sich grob unsportlich verhält,
 - c) die Anordnungen des Schiedsgerichts gemäß § 25 (5) Satz 1 missachtet.

Vor einem Ausschluss ist der/die Betroffene zu hören. Dazu sind dem/der Betroffenen die Gründe des Ausschlusses rechtzeitig vorab mitzuteilen und es muss ihm/ihr die Möglichkeit gegeben werden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Vor der endgültigen Entscheidung ist der Ältestenrat über den Vorgang vollständig zu informieren und dessen Stellungnahme einzuholen. Danach entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung hat der/die Betroffene die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die



Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet durch Beschluss über das Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung. Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Verein müssen binnen vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses, im Falle eines Einspruches durch das Mitglied vier Wochen nach der endgültigen Entscheidung über den Ausschluss, schriftlich per eingeschriebenem Brief gegenüber dem Gesamtvorstand geltend gemacht werden. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein. Die bis zum Zeitpunkt des endgültigen Ausschlusses bestehenden Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied bleiben davon unberührt. Der endgültige Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vollmitglieder, sowie je ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Personen haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedem Vollmitglied können maximal zwei Stimmrechte anderer Vollmitglieder für die Mitgliederversammlung schriftlich übertragen werden.
- (3) Alle Vollmitglieder sind wählbar.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Satzung. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt auf der Homepage. Auf Wunsch des Mitglieds wird ihm ein gedrucktes Exemplar zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Mitglieder haben es zu unterlassen, das Ansehen des Vereins durch Handlungen, Unterlassungen oder in sonst irgendeiner erkennbaren Form in grober Weise zu schädigen. Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung der vereinseigenen Einrichtungen.
- (6) Aktive Mitglieder sollen regelmäßig an den Aktiventreffen teilnehmen.
- (7) Die Mitglieder besitzen vom vollendeten 18. Lebensjahr an das aktive und das passive Wahlrecht.
- (8) Persönliche Daten der Mitglieder werden ausschließlich im Interesse des Vereins gespeichert, eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die gespeicherten Daten können von den Mitgliedern auf Antrag eingesehen werden.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

§ 8 Jugendversammlung, Jugendsprecher, Jugendwart

- (1) Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Jugendsprecher(innen), die die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem/der Jugendwart(in) vertreten.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr an; wählbar sind alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
- (4) Die Jugendversammlung schlägt der Mitgliederversammlung den/die Jugendwart(in) vor; diese(r) muss von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Gesamtvorstandswahl



bestätigt werden. Die Jugendversammlung kann beschließen über den/die Jugendwart/in Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.

- (5) Der/die Jugendwart(in) muss Vollmitglied des Vereins sein.
- (6) Der/die Jugendwart(in) vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gesamtvorstand sowie gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes bei allen der Jugendarbeit dienenden Institutionen und Verbänden. Nur bei Verhinderung des/der Jugendwartes/Jugendwartin nimmt der/die Stellvertreter(in) die vorgenannten Aufgaben wahr, ausgenommen die Vertretung im Gesamtvorstand.
- (7) Der/die Jugendwart(in) kann Jugendversammlungen einberufen.
- (8) An diesen Versammlungen können auch Eltern als gesetzliche Vertreter der Jugendlichen teilnehmen, diese sind in den Versammlungen zwar diskussions- aber nicht stimmberechtigt.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die „Jugendordnung des Tanz-Turnier-Clubs Erlangen“

§ 9 Aktivensprecher

- (1) Die aktiven Vollmitglieder gemäß § 4 (3), nachstehend Aktive genannt, wählen aus ihrer Mitte den/die Aktivensprecher(in) sowie eine(n) Stellvertreter(in) für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der/die Aktivensprecher(in) muss Startbuchinhaber(in) sein, sein(e) Stellvertreter(in) sollte aus dem Breitensportbereich gewählt werden.
- (3) Der/die Aktivensprecher(in) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) vertreten die Interessen der Aktiven gegenüber dem Vorstand. Er/sie kann seine/ihre Anliegen bei Bedarf dem Vorstand in der Sitzung vortragen. Darüber ist der Vorstand rechtzeitig vorher zu informieren. Seine/ihre Anliegen sind als TOP 1 einer Vorstandssitzung zu behandeln.
- (4) Aktiventreffen sollten mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den/die Sportwart(in) in Absprache mit den Aktivensprechern.
- (5) Der/die Aktivensprecher(in) ist Mitglied des Schiedsgerichtes gemäß § 24, im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Aufgabe sein(e) Stellvertreter(in) wahr.

§ 10 Beiträge

Aktive und passive Mitglieder zahlen Beiträge nach der jeweils gültigen Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und ebenso jederzeit geändert werden kann. Für die Beitragszahlungen ist dem Verein nach Möglichkeit Einzugsermächtigung zu erteilen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Einzug der Beiträge erfolgt nach Wahl des Mitgliedes 1/4-, 1/2-jährlich oder jährlich, jeweils im Voraus.



III. Organe des Vereins

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- der Ältestenrat.

1. Der Vorstand

§ 12 Der Vorstand/Gesamtvorstand

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die

- 1. Vorsitzende,
- 2. Vorsitzende (stellvertretende(r) Vorsitzende(r)),
- 1. Kassenwart(in)

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die unter § 12 (1) genannten Personen. Jede dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden (stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
- 1. Kassenwart(in)
- 2. Kassenwart(in)
- Sportwart(in)
- Jugendwart(in)
- Schriftführer(in)

§ 13 Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins nach der von ihm festgelegten und den Mitgliedern bekannt gemachten Aufgabenverteilung.

(2) Der Gesamtvorstand kann Aufgaben in Einzelfällen auf andere Mitglieder delegieren.

(3) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,



- d) Erstellung eines schriftlichen Kassenberichtes für jedes Geschäftsjahr,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (nach Anhörung des Ältestenrates),
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) er soll in wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ältestenrates einholen.

(4) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass Ausgaben bis einschließlich EUR 500,00 von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, darüber hinausgehende Ausgaben nur von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam veranlasst werden dürfen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 (1) werden auf die Dauer von drei Jahren, die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, jeweils vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vollmitglieder des Vereins sein.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Die Wahl ist geheim mit Hilfe von Stimmzetteln durchzuführen.

(4) Voraussetzung der Wirksamkeit der Wahl ist, dass der/die Kandidat(in) die Wahl annimmt. Im Falle der Abwesenheit muss das Mitglied die Annahme seiner Wahl zuvor schriftlich erklärt haben.

(5) Kandidieren für ein Amt des Gesamtvorstandes mehrere Mitglieder, so ist dasjenige Mitglied gewählt, das die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl für die beiden Kandidat(inn)en mit den meisten erhaltenen Stimmen des ersten Wahlganges.

(6) Steht für die Wahl zu einem Posten des Gesamtvorstandes kein(e) Kandidat(in) zur Verfügung, so können die Ämter des Gesamtvorstandes - mit Ausnahme der Posten des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden und des/der 1. Kassenwartes/-wartin – in Personalunion besetzt werden.

(7) Der/die Jugendwart(in) wird der Mitgliederversammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von dieser bestätigt. Kommt ein Vorschlag durch die Jugendversammlung nicht zustande, so wählt die Mitgliederversammlung den/die Jugendwart(in) unabhängig von einem Vorschlag der Jugendversammlung.

(8) Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis rechtswirksame Neuwahlen stattgefunden haben.

(9) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Gesamtvorstand selbst durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung – im Falle des/der Jugendwart/in orientiert er sich am Willen der Jugendversammlung – bestätigt werden muss.



(10) Werden die zugewählten Mitglieder nicht bestätigt, sind die offenen Ämter durch sofortige Neuwahlen zu besetzen. Darauf ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet hierfür nicht statt.

(11) Scheiden mehr als drei Mitglieder des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Gesamtvorstandes einzuberufen.

§ 15 Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) anwesend sind.

(2) Zur Beschlussfassung innerhalb des Gesamtvorstandes ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes notwendig. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Bei Entscheidungen, die ein Mitglied des Gesamtvorstandes selbst oder ihm besonders nahestehende Personen betreffen, ist dieses von der Beschlussfassung und Abstimmung ausgeschlossen. In diesem Fall ist vor einer Beschlussfassung der Ältestenrat zu informieren und anzuhören.

(4) Über die gefassten Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Schriftführer(in) sowie vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung

§ 16 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, vorzugsweise bis zum 31. März, spätestens jedoch bis zum 31. Mai, statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Maßgabe des § 19 statt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Gesamtvorstandes sowie die Bestätigung der zwischen den Mitgliederversammlungen durch Zuwahl berufenen Mitglieder des Gesamtvorstandes und des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprechers/ Jugendsprecherin.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen gem. § 20.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Gebührenordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes, den Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer(innen) entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Gesamtvorstandes.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Gesamtvorstandes.



(8) Verweigert die Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand oder den vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstandes die Entlastung, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Tag der laufenden Mitgliederversammlung an gerechnet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausschließlich zum Zwecke der Entlastung des Gesamtvorstandes oder der vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuberufen. Der Gesamtvorstand hat bis zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe für seine oder die Entlastung der vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder des Gesamtvorstandes auszuräumen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand spätestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung in Textform einberufen.

(2) „in Textform“ heißt, durch

- Brief,
- Telefax oder
- E-Mail.

Jedes Mitglied kann den Zustellweg für die Einladungen sowie für alle sonstigen offiziellen und allgemeinen Schreiben für sich selbst wählen. Es muss den Zustellweg in Textform dem Vorstand mitteilen. Änderungen müssen ebenfalls in Textform angezeigt werden. Wird keine besonderer Zustellweg festgelegt, so erfolgt die Einladung per E-Mail. Für die Aktualität der Informationen für diesen Zustellweg ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die korrekte Zustellung der Einladung wird damit vom Mitglied gemäß dem von ihm gewählten Weg akzeptiert. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds abgesendet wurde.

(3) Die Einladung hat die Aufforderung an die Mitglieder zu enthalten, Anträge zur Mitgliederversammlung so rechtzeitig einzureichen, dass diese dem Gesamtvorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung zugehen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können durch die Mitgliederversammlung ohne Debatte von der Erörterung und Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

(4) Zusatzanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, verkürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zur Behandlung und Abstimmung zuzulassen.

(5) Vorschläge zur Neuwahl des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer können auch während der Versammlung eingebracht werden; sie bedürfen nicht der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Sind auf einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorgesehen, so sind die geänderten Texte den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Damit ist gewährleistet, dass die Mitglieder zur Satzungsänderung fundiert Stellung nehmen und rechtzeitig entsprechende Anträge an die Mitgliederversammlung stellen können.

(7) Änderungen der Gebührenordnung gelten nicht als Satzungsänderungen.



(8) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, vertretungsweise dessen/deren Stellvertreter(in).

(9) Bei Tagesordnungspunkten, die Streitigkeiten innerhalb des Gesamtvorstandes oder mit dem Gesamtvorstand betreffen, muss die Leitung der Versammlung zur Abhandlung dieser Tagesordnungspunkte an ein Mitglied, das nicht dem Gesamtvorstand angehört und auch sonst nicht in den Streitpunkt involviert ist, abgegeben werden. Die Wahl dieses Mitgliedes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wahlberechtigten Mitglieder (einschließlich der Stimmübertragungen) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handaufheben. Die Versammlung kann geheime und schriftliche Abstimmung beschließen, wenn dies von 1/3 der erschienenen und vertretenen wahlberechtigten Mitglieder gefordert wird.

(3) Geheime und schriftliche Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands ist zwingend vorgeschrieben.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen und vertretenen wahlberechtigten Mitglieder.

(5) Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind allein die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgeblich; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll geführt; es ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und vom/von der Protokollführer(in) zu unterschreiben.

(8) Das Protokoll ist vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in Reinschrift zur Einsicht durch die Mitglieder bereit zu halten.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Gesamtvorstand kann Gäste zulassen, es sei denn, die Mitgliederversammlung spricht sich mehrheitlich dagegen aus.

(10) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder, die keine Mitglieder sind, sind als nicht diskussions- und stimmberechtigte Gäste zu den Mitgliederversammlungen zuzulassen.



§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe von Gründen fordern,
 - b) eine außerordentliche Neuwahl des Gesamtvorstands wegen Ausscheidens von mehr als drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit notwendig wird,
 - c) dem Gesamtvorstand oder vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert wird,
 - d) der Ältestenrat dies aufgrund besonderer Umstände für notwendig erachtet,
 - e) eine Missachtung des Schiedsgerichtes durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorliegt - § 25 (5),
 - f) die Auflösung des Vereins gemäß § 28 beschlossen werden soll oder
 - g) dies an anderer Stelle in der Satzung bestimmt wird.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer(innen) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören, sie dürfen mit Vorstandsmitgliedern weder verheiratet noch mit ihnen verwandt oder verschwägert sein, noch dürfen sie ständige Tanzpartner von Mitgliedern des Gesamtvorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer(innen) ist es, die Buchführung des Vereins auf Vollständigkeit und korrekte Belegzuordnung zu überprüfen; insbesondere sind sie verpflichtet, auf die steuerlichen Belange der Belegzuordnung besonderes Augenmerk zu richten.
- (4) Die Kassenprüfer(innen) kontrollieren die Buchführung jährlich einmal vor der Jahreshauptversammlung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie haben der Mitgliederversammlung Entlastung oder auch Verweigerung der Entlastung des Gesamtvorstandes vorzuschlagen.
- (5) Der Bericht der Kassenprüfer(innen) ist schriftlich festzuhalten und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (6) Stellen die Kassenprüfer(innen) gravierende Mängel in den geprüften Unterlagen fest, so sind sie berechtigt, vom Gesamtvorstand eine Revision der Buchführung unter Hinzuziehung von einem weiteren Vollmitglied des Vereins zu verlangen, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Die Revision muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Revision muss innerhalb von drei Monaten vom Tag der Mitgliederversammlung an begonnen werden.



3. Der Ältestenrat

§ 21 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat soll mindestens fünf Mitglieder umfassen, die wenigstens zehn Jahre Vereinsmitglieder sind und nicht dem Gesamtvorstand angehören. Mindestens ein Mitglied muss aktive(r) Turniertänzer(in) sein oder gewesen sein. Ehepaare, ständige Tanzpartner oder miteinander verwandte oder verschwägerte Personen dürfen dem Ältestenrat nicht gleichzeitig angehören.
- (2) Der Ältestenrat hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Gesamtvorstandes auf dessen Anforderung
 - b) Beratung des Gesamtvorstandes bei Ehrungen von Vereinsmitgliedern
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben des Schiedsgerichts gemäß Abschnitt IV dieser Satzung
 - d) weitere Aufgaben können dem Ältestenrat durch den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung übertragen werden.

§ 22 Wahl des Ältestenrates

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser auf Lebenszeit gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein(e) Nachfolger(in) gewählt.

§ 23 Geschäftsordnung des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Sitzungen des Ältestenrates leitet und die gefassten Beschlüsse dem Gesamtvorstand, der Mitgliederversammlung oder, in seiner Funktion als Schiedsgericht, den streitenden Parteien übermittelt.
- (2) Es bleibt dem Ältestenrat überlassen, Sitzungen abzuhalten. Ein Treffen des Ältestenrates sollte jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist von den Ergebnissen der Sitzungen des Ältestenrates zu unterrichten.
- (4) Nehmen an einer Sitzung des Ältestenrates Mitglieder des Gesamtvorstandes teil, so haben diese zwar das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Ältestenrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zu Stande. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind zu Beweis Zwecken aktenkundig zu machen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Alle Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.



IV. Das Schiedsgericht

§ 24 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus den Mitgliedern des Ältestenrates sowie dem/der Aktivensprecher(in) gemäß § 9 zusammen. Das Schiedsgericht wählt aus seinen Reihen eine(n) Sprecher(in).
- (2) Das Schiedsgericht wird zu seinen Sitzungen bei Bedarf einen Juristen als Berater hinzu ziehen.
- (3) Dem Schiedsgericht obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten
 - (a) innerhalb des Gesamtvorstandes
 - (b) zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand
 - (c) zwischen den Mitgliedern
- (4) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes selbst eine der streitenden Parteien oder muss es als ständiger Partner eines Streitenden wegen Befangenheit abgelehnt werden, so beruft das Schiedsgericht nach einstimmigem Beschluss für den vorliegenden Streitfall ein Ersatzmitglied in das Schiedsgericht.
- (5) Das Schiedsgericht tagt in der Regel vollzählig – bei Verhinderungen jedoch mit mindestens drei Mitgliedern.

§ 25 Schiedsverfahren

- (1) Das Schiedsgericht ist von einer der streitenden Parteien direkt und unter ausführlicher Darlegung der Gründe schriftlich anzurufen.
- (2) Das Schiedsgericht informiert nach Eingang einer Anrufung unverzüglich den Gesamtvorstand sowie die gegnerische Partei. Diese ist zu einer unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.
- (3) Das Schiedsgericht hört nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahmen beider Parteien diese getrennt voneinander an. Danach erfolgt im Abstand von jeweils mehr als einer Woche mindestens zweimal eine gemeinsame Anhörung der streitenden Parteien vor dem Schiedsgericht zum Zwecke einer einvernehmlichen Einigung.
- (4) Die Aufforderungen zu den gemeinsamen Anhörungen sind den Parteien jeweils vom Sprecher des Schiedsgerichtes zu übermitteln.
- (5) Verweigert eine der streitenden Parteien ausdrücklich ihr Erscheinen vor dem Schiedsgericht, so gilt dies als Missachtung des Schiedsgerichts. Sofern es sich bei dieser Partei um ein Mitglied des Gesamtvorstandes handelt, ist der Fall der Mitgliederversammlung, ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu weiteren Beschlüssen/Entscheidungen vorzulegen.
- (6) Das Schiedsgericht hat in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (7) Über das Ergebnis eines Schiedsverfahrens ist vom Schiedsgericht ein Protokoll zu verfassen. Darin müssen enthalten sein:



- die Stellungnahmen beider Parteien,
- gegebenenfalls Zeugenaussagen sowie
- der Schiedsspruch.

(8) Das Protokoll ist vom Schiedsgericht sowie von beiden Parteien zu unterschreiben. Verweigert eine der Parteien die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

(9) Jedem der Beteiligten ist ein Exemplar des Protokolls auszuhändigen, ein weiteres Exemplar ist dem Schriftführer des Gesamtvorstands für die Archivierung in den Vereinsakten zu übergeben.

(10) Nach Abschluss eines Schiedsgerichtsverfahrens steht den streitenden Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 26 Kosten des Verfahrens

(1) Im Interesse aller Beteiligten ist es nach Möglichkeit zu vermeiden, dass durch das Schiedsgerichtsverfahren Kosten entstehen.

(2) Sollten dennoch Kosten entstehen, so trägt diejenige Partei die Kosten, die ein zwingendes Interesse daran hat, Handlungen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Kosten verursachen, oder die die Kosten schuldhaft selbst verursacht.

(3) Tritt der unter (2) genannte Fall auf, wenn der Gesamtvorstand als Organ des Vereins eine der Parteien ist, so trägt die Vereinskasse die entstehenden Kosten.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

(1) Der Verein haftet für Schäden seiner Mitglieder und Dritter nur, soweit diese Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen und Räumlichkeiten sowie bei Vereinsveranstaltungen auftreten und soweit diese Schäden durch die üblicherweise bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

(2) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Davon unberührt bleiben jedoch eventuelle Ersatzansprüche des Vereins gegenüber Mitgliedern des Gesamtvorstands und Vereinsmitgliedern aus unerlaubter Handlung.

§ 28 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 der Stimmen einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.

(2) Die Liquidation des Vereins obliegt drei Liquidatoren. Diese sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 12. Die drei Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.



- (3) Soweit das Vereinsvermögen aus Einlagen der Mitglieder (Darlehen, Anteilsscheinen usw.) besteht, sind diese Einlagen an erster Stelle zurück zu zahlen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Bayern e.V. oder für den Fall der Ablehnung an die Stadt Erlangen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Tanzsports zu verwenden hat.
- (5) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden muss.

§ 29 Anzeigepflicht

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins nach § 28 sind dem Finanzamt und, in notariell beglaubigter Form, dem Registergericht anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen, die die in Abschnitt § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende, überarbeitete Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2012 beschlossen; sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, 23.03.2012

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Schriftführerin